

Schutzschirm für Warenkreditversicherungen

Warenkreditversicherer ersetzen Unternehmen Ausfälle, wenn Kunden im In- oder Ausland die gelieferten Produkte nicht bezahlen können oder wollen. In der Corona-Krise sind solche Versicherungen aber weniger leicht verfügbar, weil das Risiko für die Versicherer größer wird. Der zwischen Bund und Kreditversicherungen vereinbarte Schutzschirm soll gewährleisten, dass vor der Corona-Krise gesunde Unternehmen trotz erheblicher steigender Ausfallrisiken weiterhin genügend Deckungszusagen zur Verfügung stehen.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0

j.meyer@vdmb.de

Corona-Krise gefährdet Lieferketten

Durch die Corona-Krise steigen die Risiken von Zahlungsausfällen erheblich. Zudem wird es durch die notwendige, zeitlich begrenzte Aussetzung der Pflicht zur Insolvenzanmeldung schwieriger, Bonitätsverschlechterungen einzuschätzen. Theoretisch müssten Kreditversicherer deshalb bestehende Absicherungs-Limits einschränken oder aufheben. Das würde allerdings Lieferketten und das wirtschaftliche Geschehen insgesamt erheblich belasten.

Damit Unternehmen in der Corona-Krise nicht auf unbezahlten Rechnungen sitzen bleiben und Lieferketten nicht reißen, spannt die Bundesregierung einen milliarden-schweren Schutzschirm. Ziel ist es, einen reibungslosen Warenverkehr aufrechtzuerhalten. Der Staat übernimmt für das Jahr 2020 Garantien für Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro, wie das Wirtschafts- und das Finanzministerium mitteilten. Die Kreditversicherer selbst übernehmen Verluste von bis zu 500 Millionen Euro sowie die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen. Zudem führen sie im Gegenzug zur Absicherung zwei Drittel ihrer Prämieinnahmen 2020 an den Bund ab.

Durch die Garantie des Bundes können Kreditversicherer die Kreditlimits im bestehenden Umfang von derzeit rund 400 Milliarden Euro weitestgehend aufrechterhalten. Das stabilisiert Lieferketten, verhindert Kettenreaktionen und sichert das Vertrauen in die Stabilität der Wirtschaft.

Absicherung gilt auch für bestehende Verträge

Die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Kreditversicherern gilt rückwirkend für Entschädigungszahlungen seit März 2020 und läuft Ende 2020 aus. Zur Umsetzung müssen die einzelnen Kreditversicherer noch bilaterale Verträge abschließen. Sobald das der Fall ist, greift der Schutzschirm auch bei den einzelnen, mit dem jeweiligen Versicherer abgeschlossenen Verträgen. Eine Anpassung von Verträgen ist nicht erforderlich.

16. April 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN

Bonitätseinschätzung bleibt wichtiges Instrument

Das Ziel ist es, die Lieferbeziehungen ihrer Kunden mit Unternehmen zu stabilisieren, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich gesund waren und durch die Folgen der Pandemie in Schwierigkeiten geraten oder schon geraten sind.

Die Bundesgarantie ist kein Freibrief für riskante Geschäfte mit Abnehmern, deren wirtschaftliche Stabilität schon vor der Corona-Pandemie in Frage stand. Die Versicherungen überwachen und bewerten weiterhin die Bonitäten der Abnehmer und übernehmen damit für ihre Kunden die Risikoeinschätzung. In Fällen besonders schlechter Bonitätsentwicklung kann es weiterhin zu Limitkürzungen kommen.